



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERSTAATSANWALTSCHAFT GRAZ

Jv 252/12w-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marburger Kai 49
8010 Graz

Tel.: +43 (0)316 8064 - 2003
Fax: +43 (0)316 8064 - 2600
E-Mail: ostagraz.leitung@justiz.gv.at

Sachbearbeiter:
OStA Mag. Erich Leitner

Dem
Bundesministerium für Justiz

W i e n

zu BMJ-S693.007/0003-IV 3/2011

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden, Begutachtung

wird die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Graz zur Kenntnisnahme übermittelt.

Seitens der Oberstaatsanwaltschaft bestehen keine Einwände gegen die vorgeschlagenen Änderungen.

6. Februar 2012

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Graz:

Dr. Karl Gasser

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



**Oberstaatsanwaltschaft
Graz**

BERICHT

Betreff:	Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden
Bezug:	Erlass des Bundesministeriums für Justiz zu BMJ-S693.007/0003-IV 3/2011 vom 23. Jänner 2012; Erlass der Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 24. Jänner 2012 zu Jv 252/12w-26

Die im oben bezeichneten Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Änderungen betreffend das Strafregistergesetz 1968 und das Tilgungsgesetz 1972 dienen der Schaffung innerstaatlicher Voraussetzungen zur Durchführung der sich aus dem Rahmenbeschluss des Rates 2009/315/JI vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedsstaaten, ABI. L 2009/93, 24, ergebenden Verpflichtungen. Die unmittelbar zur Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses erforderlichen Bestimmungen waren bereits Gegenstand des (großteils) am 1. Jänner 2012 in Kraft getretenen EU-JZG-ÄndG 2011 (§§ 77 bis 80 EU-JZG; BGBI. I Nr. 134/2011).

Da auch die nunmehr vorgeschlagenen Änderungen des Strafregistergesetzes 1968 und des Tilgungsgesetzes 1972 lediglich der bis zum 27. April 2012 vorzunehmenden, verpflichtenden Umsetzung des genannten Rahmenbeschlusses dienen, nimmt die Staatsanwaltschaft Graz von einer inhaltlichen Stellungnahme dazu Abstand.

Im Übrigen werden die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen der Strafprozessordnung 1975 im Wesentlichen begrüßt:

Betreffend die Änderungen der §§ 113 Abs. 2 und 204 Abs. 2 StPO, die der Beseitigung redaktioneller Versehen dienen, erübrigen sich inhaltliche Ausführungen ebenso, wie zur vorgeschlagenen Änderung des § 112 StPO, wodurch lediglich eine gesetzliche Anpassung an die Rechtsprechung des OGH (13 Os 130/10g) erfolgen soll.

Unterstützung finden auch die der Verfahrensökonomie und der Vereinfachung des Vorführungsaufwandes dienenden Änderungsvorschläge in § 176 Abs. 3 StPO sowie in § 196 Abs. 1 und 3 StPO bzw. § 357 Abs. 2 StPO, die lediglich eine gesetzliche Klarstellung der schon bisher geübten Praxis bzw. eine Anpassung an die geltende Gesetzeslage bezoeken, sodass sich auch insofern eine inhaltliche Auseinandersetzung erübrigert.

Zustimmung findet prinzipiell auch die Bestrebung, durch die in § 194 Abs. 3 Z 2 StPO vorgeschlagene Änderung (Einschränkung der Verständigungspflicht auf die Einstellung von in die Zuständigkeit der Schöffen- und Geschworenengerichte fallenden Straftaten) eine Verringerung des Verfahrensaufwandes der Staatsanwaltschaften herbeizuführen.

In diesem Zusammenhang grundsätzlich überdacht werden könnte jedoch die generelle Einschaltung des Kontrollinstrumentariums der Befassung des Rechtsschutzbeauftragten lediglich in öffentlich wirksamen Fällen, die nicht in die Zuständigkeit der WKStA fallen, zumal die Einführung der Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten, mit einem Antrag auf Fortführung eines eingestellten Ermittlungsverfahrens nach § 195 StPO das Gericht zu befassen, insbesondere dazu diente, die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften, die in öffentlich wirksamen Ermittlungsverfahren in steigendem Ausmaß Zielpunkt von Kritik war, transparenter zu gestalten und eine unabhängige gerichtliche Kontrolle staatsanwaltschaftlicher Enderledigungen zu gewährleisten.

Gerade in solchen, auch in Verfahren vor dem Einzelrichter denkbaren öffentlichkeitswirksamen Verfahren (auch außerhalb der Zuständigkeit der WKStA) sollte daher aus Gründen der Rechtssicherheit und der verstärkten Transparenz unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte eine einheitliche Verständigungspflicht an den Rechtsschutzbeauftragten für sämtliche Staatsanwaltschaften vorgesehen sein.

Im Gegenzug dazu könnte – um eine (neuerliche) Mehrbelastung der Staatsanwaltschaften zu vermeiden – die Verständigungspflicht nach § 194 Abs. 3 Z 2 StPO (kein Opfer ermittelbar bzw. beteiligt) beseitigt und insofern in eine „Holschuld“ des Rechtsschutzbeauftragten umgewandelt werden, als dieser Ermittlungsakten in Fällen – allenfalls auch in solchen, die (nur) in die Entscheidungskompetenz des Einzelrichters des Landesgerichts fallen – anfordern kann, von denen er etwa durch eine Person, die sich durch die Einstellung des Verfahrens in ihren Interessen beeinträchtigt erachtet, Kenntnis erlangt.

Graz, 1. Februar 2012
Der Leiter der Staatsanwaltschaft:
MÜHLBACHER

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG